

## **Art. 53 Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen**

Sonstige öffentliche Straßen sind:

1. die öffentlichen Feld- und Waldwege;  
das sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
  
2. die beschränkt-öffentlichen Wege;  
das sind Straßen, die einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung), die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege), sowie die Fußgängerbereiche;
  
3. die Eigentümerwege;  
das sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören.